

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland)

Bek. d. Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg
v. 15.06.2026 - Az.: 3.1-6281-9/5-1

Die Abfallwirtschaft Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, hat mit Antrag vom 11.05.2026 die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 35 (3) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) beantragt. Das planfestgestellte Deponiegelände befindet sich in 26892 Dörpen, Bundesstraße 401 Nr. 100. Der Gegenstand der beantragten wesentlichen Änderung ist die Sicherung und Rekultivierung der Deponie Dörpen Teilabschnitt 3 (TA 3). Die Plangenehmigung erstreckt sich auf folgende Maßnahmen:

- Rekultivierung und Sicherung der Deponieoberfläche im TA 3 von ca. 60.000 m².
- Errichtung einer Oberflächenabdichtung von ca. 1,5 m mit folgendem Aufbau:
 - Abfallumlagerung und Profilierung.
 - Herrichtung von 20 cm Oberboden mit Grasnarbe.
 - Aufbringen von 100 cm Unterboden.
 - Aufbringen eines Kunststoff-Dränelements als Entwässerungsschicht.
 - Aufbringen einer 2,5 mm Kunststoffdichtungsbahn (KDB).
 - Aufbringen einer geosynthetischen Tondichtungsbahn (GTD).
 - Herrichtung von 30 cm Gasdrän- und Ausgleichsschicht.
 - Kompensationsmaßnahmen.

Die hier beantragten Änderungen stellen eine wesentliche Änderung der Deponie dar, sodass das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für diesbezügliche Entscheidungen einschlägig ist. Danach ergibt sich das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann, wenn im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalles (§ 9 (3) Nr.2 i.V.m § 7 (1) UVPG) unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien ermittelt wurde, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Antragsteller hat dem GAA Oldenburg hierfür entsprechende Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens, zum Standort sowie zu Art und Merkmalen möglicher Auswirkungen gemacht. Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Das Deponiegelände ist bereits erschlossen und dient dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Erfüllung der gesetzlichen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten. Im regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland (2010) (ROP) liegt der Vorhabenstandort in einem Vorranggebiet für Abfallbeseitigung/Abfallverwertung (D = Deponie).

Der TA 3 schließt den Abfalleinlagerungsbereich oberhalb des Bauabschnitts (BA) I und II ab, der der Deponieklasse II zuzuordnen ist. Zu Beginn der Sicherungs- und Rekultivierungsmaßnahmen erfolgt die Baufeldfreimachung mit Entfernung der Ruderalvegetation sowie dem Rückbau nicht mehr benötigter Wege und Flächen. Daran anschließend erfolgen der Einbau der erforderlichen Deponieabdichtungssysteme. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird die Rekultivierungsschicht begrünt und steht als potenzieller Brutplatz für die Artengruppe Vögel wieder zur Verfügung.

Die nach Abfallrecht erforderlichen Sicherungs- und Rekultivierungsmaßnahmen sind entscheidend, damit vorsorglich keine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit entstehen (Vorsorgemaßnahmen). Sie dient zudem den Zweck, eine geordnete Überführung in die Nachsorge zu schaffen und sicherzustellen, dass die in § 36 (1) KrWG geforderten Kriterien zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit dauerhaft gewährleistet werden.

In der Umgebung des Deponiestandortes sind Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsflächen für Wald dargestellt. In der weiteren Umgebung zeigt das ROP Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft. Das Deponiegelände ist im Westen und Süden von Wald umgeben. An der Nordgrenze verläuft die Bundesstraße B 401 und der Küstenkanal.

Das geplante Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, deren Wirkungen gem. Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), soweit vermieden bzw. minimiert werden. Insbesondere die Umweltauswirkungen in Form von Lärm und Staub sind zeitlich begrenzt und un- abdingbar für die gesetzlich geforderten Sicherungsmaßnahmen.

Nach dem Ergebnis der artenschutzrechtlichen Betrachtung und Abhandlung ist durch das geplante Vorhaben keine Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. § 44 BNatSchG zu erwarten. Es kommt auch nicht zu erheblichen Störungen für wildlebende Tiere der streng geschützten Arten bzw. der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten. Für alle besonders geschützten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) und streng geschützten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) Arten sind in der Planung Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen bzw. Störungen oder Schädigungen sowie Schutzmaßnahmen vorgesehen. Durch das geplante Vorhaben sind empfindliche Pflanzen und Ökosysteme, Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie außerhalb von FFH- Gebieten oder gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope nicht betroffen. Durch das geplante Vorhaben sind Waldflächen nach dem NWaldLG nicht betroffen. Eine Betroffenheit von Wallhecken gem. § 22 (3) NNatSchG oder sonstigen Gehölzstrukturen ist nicht gegeben.

Eine Erhöhung der bereits zugelassenen Deponie oder eine relevante Veränderung der Kubatur sind nicht vorgesehen, so dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes allenfalls temporär

in der Bauphase erfolgt. Nach Fertigstellung der geplanten Oberflächenabdichtung wirkt sich die Sicherung und Rekultivierung dauerhaft positiv auf die Schutzgüter aus.

Die allgemeine Vorprüfung führt zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht. Zu dieser Einschätzung kommen auch die im Verfahren beteiligten Fachbehörden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.